

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Jan-Phillip Tadsen, Fraktion der AfD**

**Ausreisepflichtige Personen aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Laut Drucksache 8/618 besaßen zum Stichtag 31. März 2022 insgesamt 692 ausreisepflichtige Personen in Mecklenburg-Vorpommern die ukrainische Staatsangehörigkeit. Innenminister Pegel hatte nach Beginn des Krieges angeordnet, Rückführungsmaßnahmen gegenüber diesem Personenkreis auszusetzen. Abgelehnte Asylbewerber werden daher bis auf Weiteres nicht in die Ukraine abgeschoben.

1. Haben ausreisepflichtige Personen aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern rechtlich gesehen die Möglichkeit, eine Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG zu erlangen?
  - a) Wenn ja, wie ist das rechtlich gesehen möglich?
  - b) Wenn nicht, warum ist das rechtlich gesehen nicht möglich?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Laut den Vorgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (Länderschreiben des BMI zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes vom 14. April 2022) können ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist.

Ein Entfallen kommt vor allem für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht.

Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind – soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist – hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Diese Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres und Heimat werden durch die Ausländerbehörden im Land umgesetzt.

2. Wie stellt sich die gegenwärtige Altersstruktur ukrainischer Ausreisepflichtiger in Mecklenburg-Vorpommern dar (bitte nach Geschlecht und Alterskohorten tabellarisch aufgliedern)?
  - a) Wie viele dieser Personen sind nach Kenntnis der Landesregierung in einem nach ukrainischem Recht der Wehrpflicht unterstehenden Alter?
  - b) Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Feststellung, dass auch wehrfähige Männer aus der Ukraine einem Abschiebungsstopp unterliegen?

Auf die nachfolgenden Übersichten wird verwiesen. Die Angaben zum Geschlecht und zur Altersstruktur ukrainischer Ausreisepflichtiger in Mecklenburg-Vorpommern sind der Statistik des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 30. Juni 2022 entnommen.

<b>Gesamtübersicht nach Geschlecht</b>	
<b>Geschlecht</b>	<b>Anzahl</b>
keine Angaben	-
männlich	338
weiblich	324
unbekannt	1
divers	-
gesamt	663

<b>Gesamtübersicht nach Altersgruppen</b>	
<b>Altersgruppe</b>	<b>Anzahl</b>
keine Angaben	-
bis 16	239
16-18	11
18-25	33
25-35	107
35-45	139
45-55	72
55-65	44
ab 65	18
gesamt	663

**Zu a)**

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, inwiefern diese Personen nach ukrainischem Recht der Wehrpflicht unterliegen.

**Zu b)**

Die Landesregierung hat sich bereits am Vormittag des 24. Februar 2022, also unmittelbar nach Kriegsausbruch, gegenüber den Ausländerbehörden dahingehend positioniert, dass von Rückführungsmaßnahmen in die gesamte Ukraine abzusehen ist. Bereits geplante Maßnahmen waren zu stornieren. Die Weisung der Landesregierung bezieht sich ausnahmslos auf alle ukrainischen Staatsangehörigen und gilt weiter fort.

3. Wie viele ausreisepflichtige Personen aus der Ukraine in Mecklenburg-Vorpommern sind nach Kenntnis der Landesregierung während ihres bisherigen Aufenthalts in Deutschland straffällig geworden (bitte nach Anzahl der Straffälligen je Geschlecht darstellen)? Welche Angaben kann die Landesregierung zur Schwere der Straftaten dieses Personenkreises machen (bitte nach Delikten oder Straftatenschlüssel und der jeweiligen Anzahl der Straftaten tabellarisch aufliedern)?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor, weil zwar der Aufenthaltsstatus zu nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst wird, jedoch wird dabei die Ausreisepflicht nicht ausgewiesen. Ein etwaiger Abgleich von Ausreisepflichtigen mit der PKS ist ebenfalls nicht möglich, da es sich bei der PKS um eine anonymisierte Statistik handelt.

Die erfragten Angaben werden demnach statistisch nicht erfasst. Eine händische Auswertung würde erfordern, alle ausreisepflichtigen Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu überprüfen. Dabei handelte es sich zum Stichtag 30. Juni 2022 um insgesamt 663 Personen. Die Beantwortung der Frage würde demnach insgesamt einen Aufwand begründen, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie viele ukrainische Ausreisepflichtige haben absehbar die Möglichkeit, über das derzeit politisch zur Diskussion stehende Chancen-Aufenthaltsrecht ihren Aufenthaltsstatus in Mecklenburg-Vorpommern zu verstetigen (bitte Anzahl der infrage kommenden ukrainischen Ausreisepflichtigen pro Jahr tabellarisch für die kommenden drei Jahre aufgliedern)?

Der Landesregierung liegen zu dieser Frage keine Erkenntnisse vor.